



# Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 1

07. Februar 2024

## Satzung des Instituts für Psychologie der Pädagogischen Hochschule Freiburg

**vom 07. Februar 2024**

*Aufgrund von § 8 Abs 5 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 07.02.2024 folgende Satzung des Instituts für Psychologie der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.*

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Es gehört der Fakultät für Bildungswissenschaften an.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Vorrangige Ziele des Instituts für Psychologie sind Lehre und interdisziplinäre sowie internationale Forschung zu psychologischen Grundlagen und deren Anwendungen, die im Kontext von Erziehung sowie Lehr- und Lernprozessen von Bedeutung sind. Dies beinhaltet lern- und entwicklungspsychologische Grundlagen, sozialpsychologische Aspekte der pädagogischen Interaktion, Diagnostik, Förderung, Intervention, Beratung und Evaluation sowie das Lernen mit Medien. Dabei wird neben dem schulischen Bereich auch der vorschulische Bereich und der außerschulische Bereich von Bildungsprozessen berücksichtigt. Im Selbstverständnis des Faches und damit auch in der Vermittlung und Forschung wird der empirischen Fundierung psychologischer Erkenntnisse ein besonderes Gewicht beigemessen. Daher werden bei allen Inhalten auch forschungsmethodische Aspekte berücksichtigt und vermittelt.

### **§ 3 Abteilungen**

1. Das Institut für Psychologie gliedert sich in die Abteilungen für
  - 1.1. Beratung, Klinische und Gesundheitspsychologie,
  - 1.2. Diagnostik und Förderung,

- 1.3. Entwicklungspsychologie und Diagnostik,
  - 1.4. Frühe Bildung,
  - 1.5. Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung,
  - 1.6. Lehren und Lernen,
  - 1.7. Lernen mit Medien,
  - 1.8. Sozialpsychologie und Evaluation.
2. Die Abteilungen vertreten die korrespondierenden Arbeitsbereiche in Forschung und Lehre.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Instituts für Psychologie sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Institut für Psychologie hauptberuflich tätig sind,
2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Institut für Psychologie hauptberuflich tätig sind,
3. die Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind. § 5 Organe

#### **§ 5 Organe**

Organe des Instituts für Psychologie sind

1. die Institutskonferenz,
2. die Institutsleitung.

#### **§ 6 Institutskonferenz**

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Institutskonferenz sind
  - 1.1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Psychologie (§4, Abs.1. Nr.1),
  - 1.2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie (§4, Abs.1. Nr. 2),
  - 1.3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie (§4, Abs.1. Nr. 3).

Zu den Institutskonferenzen können beratend andere Angehörige der Hochschule oder Gäste eingeladen werden.

2. Zu den Aufgaben der Institutskonferenz zählen
  - 2.1. die Wahl der Institutsleitung,
  - 2.2. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung,
  - 2.3. Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
  - 2.4. Beratung im Zusammenhang von Forschungsvorhaben,

- 2.5. Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel,
- 2.6. Beratung im Zusammenhang mit der Erbringung des Lehrangebots und der Studiengänge.

### **§ 7 Institutsleitung**

- 1. Die Institutsleitung besteht aus
  - 1.1. einer Geschäftsführenden Leiterin/einem Geschäftsführenden Leiter,
  - 1.2. einer Stellvertretenden Leiterin/einem Stellvertretenden Leiter.
- 2. Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter sowie die Stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter
  - 2.1. werden von der Institutskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - 2.2. Wählbar sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach § 4 Abs. 1 Mitglieder des Instituts für Psychologie sind.
- 3. Zu den Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin/des Geschäftsführenden Leiters zählen
  - 3.1. die Leitung des Instituts und Führung der laufenden Geschäfte,
  - 3.2. die Vertretung des Instituts innerhalb der Hochschule.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Instituts für Psychologie vom 15.12.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2011, Nr. 23 vom 15.12.2011) außer Kraft.

Freiburg, den 07. Februar 2024

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor